

Aktuelles zum Grundrentenzuschlag

**Arbeitstagung für die Leiterinnen und Leiter der
Versicherungsämter am 24.04.2024 in Feuchtwangen**

Nicole Gräf

Referat Rechtlicher Grundsatz – Fachbereich Rente

Wer bekommt den Grundrentenzuschlag?

Mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten

- Zuschlag in voller Höhe erst ab 35 Jahre Grundrentenzeiten

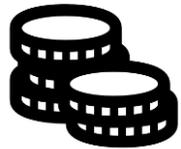
Durchschnitt der Grundrentenbewertungszeiten weniger als 0,8 EP

- Grundrentenbewertungszeiten sind Grundrentenzeiten mit mind.
0,3 EP

Einkommensprüfung

- Bis 1.375 Euro (2.145 Euro Paare) unschädlich
- Bis 1.759 Euro (2.530 Euro Paare) Anrechnung zu 60%, darüber volle Anrechnung

Einkommensanrechnung § 97a SGB VI



**Einkommen des Berechtigten und ggf. des
Ehepartners/ Lebenspartners**



Anzurechnende Einkommensarten

Zu versteuerndes Einkommen

- Arbeitsentgelt
- Arbeitseinkommen
- Zu versteuernder Teil der Rente
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
-

Steuerfreier Anteil von Rente und Versorgung

- Renten aus gRV
- Renten aus LSV
- Renten aus berufsständischer Versorgung
- Private Renten

Abgeltend versteuerte Kapitalein- künfte

- Kapitaleinkünfte über Sparer- Pauschbetrag
- Auch einmalige Kapitalauszahlungen

Verfahrensablauf bei der Einkommensanrechnung

Automatisiertes Abrufverfahren bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (§ 151 b SGB VI)

- voll automatisiertes Abrufverfahren ohne Einschaltung der Rentenbezieher und der Sachbearbeitung
- „Push- Prinzip“
- jährliche Kontrolle durch Massenabfrage zum Stichtag 30.09. für das vorvergangene und vorvorvergangene Kalenderjahr
- neues Einkommen wird ab 1.1. des jeweiligen Überprüfungsjahres berücksichtigt, wenn es dem RV-Träger bis 31.10. des Vorjahres vorliegt
- keine unterjährigen Datenänderungen vorgesehen

Welche Daten werden übermittelt?

Die Daten der Finanzverwaltung

Veranlagung (SteuerBX)
liegt vor



- zu versteuerndes Einkommen
- Steuerfreier Teil der Rente und Versorgungsbezüge
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Freigestellte ausländische Einkommen
- Merkmal Günstigerprüfung und Merkmal Aussetzung der Vollziehung

Keine Veranlagung aber
Versorgungsbezüge



- Versorgungsbezüge wie z.B. Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen Vorschriften

Keine Veranlagung
Keine Versorgungsbezüge



Die RBM - Daten

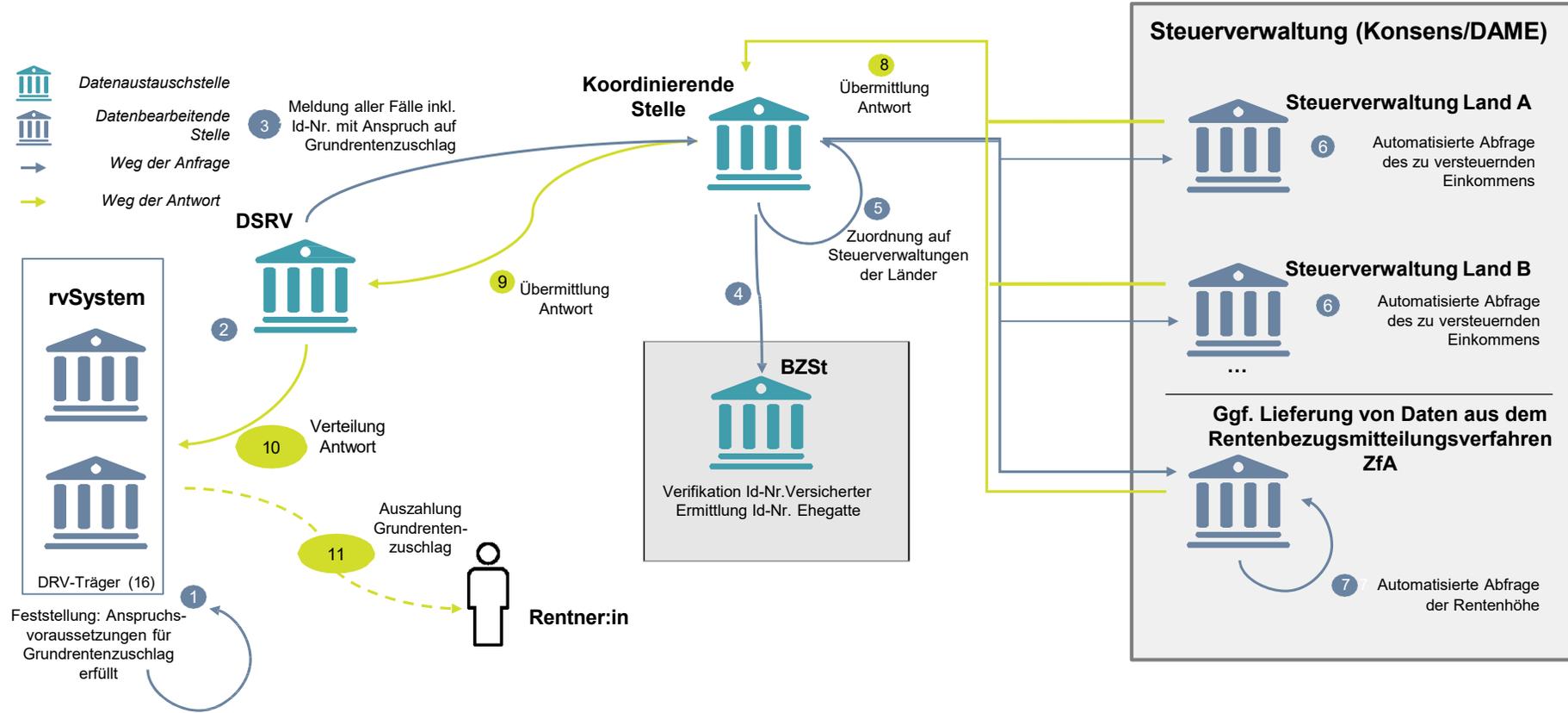
Renten

Versorgungsbezüge

Altersvorsorgeleistungen

- Werden übermittelt, wenn von der Finanzverwaltung keine Festsetzungsdaten übermittelt wurden
- nur Daten aus dem vorvergangenen Jahr (Primärjahr)

„Datenautobahn“ für die Einkommensprüfung



Grundsatz § 97a Abs. 2 Satz 6 SGB VI

Die Rentenversicherungsträger sind an die von den Finanzbehörden übermittelten Daten gebunden.

- Keine Verpflichtung der RV – Träger zur Plausibilitätsprüfung der übermittelten Daten
- Dies gilt selbst bei offensichtlichen Unrichtigkeiten.

Beispiel Rentennewantrag



Beispiel jährliche Überprüfung

Jährliche Überprüfung zum 01.01.



Ermittlungsverfahren bei Neuanträgen und jährlicher Überprüfung



Grundrentenzuschlag: Besonderheiten bei Wohnsitz im Ausland

- Kein maschineller Datenaustausch mit Finanzbehörden im Ausland
- maßgebend ist der gewöhnliche Aufenthalt im vorvergangenen Jahr; befand sich dieser wegen Verzugs nicht ganzjährig in Deutschland, ist von Auslandsaufenthalt auszugehen
- Nachweisverfahren: Einkommen muss bei RentnerInnen erfragt werden
- RentnerInnen mit Wohnsitz Ausland erhalten Rentenbescheid zunächst ohne Grundrentenzuschlag

- Aufforderung im Rentenantragsverfahren: Angaben zum Einkommen und Nachweise zu übersenden
- maßgebend ist immer das vorvergangene Kalenderjahr
- anzurechnen sind mit einem deutschen Einkommen vergleichbare ausländische Einkommen
- Netto- Pauschalierung durch RV-Träger (entsprechend Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten)
- Einkommensnachweise werden geprüft und Rente neu berechnet

Musterbeispiel für einen Bescheid mit Grundrentenzuschlag

Basisteil

Deutsche Rentenversicherung Bund
Deutsche Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung
Hauptverwaltung

Versicherungsnummer
52 281254 G 514 (000-01)

Datum 08.06.2021
Seite 02

Gründe für die Neuberechnung Ihrer Rente
Die Rente wird neu berechnet, weil
= ein Zuschlag für langjährige Versicherung zu berücksichtigen ist.
- eine Rentenanpassung durchzuführen war

Berechnung Ihrer Rente
Wir haben die Rente berechnet unter Berücksichtigung der Regelungen für einen Zuschlag für langjährige Versicherung, der auch "Grundrentenzuschlag" genannt wird.
Einzelheiten zur Höhe der Rente enthält die Anlage "Berechnung der Rente".

Da Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, haben Sie einen Krankenversicherungsbeitrag aus der Rente zu zahlen. Dieser bemisst sich zum einen nach dem allgemeinen Beitragssatz, der für alle gesetzlichen Krankenkassen gilt, und zum anderen nach dem Zusatzbeitragssatz, den Ihre Krankenkasse festlegt hat. Der Beitrag ist von Ihnen und uns jeweils zur Hälfte zu tragen.
Die Beiträge leiten wir an die gesetzliche Krankenversicherung weiter.

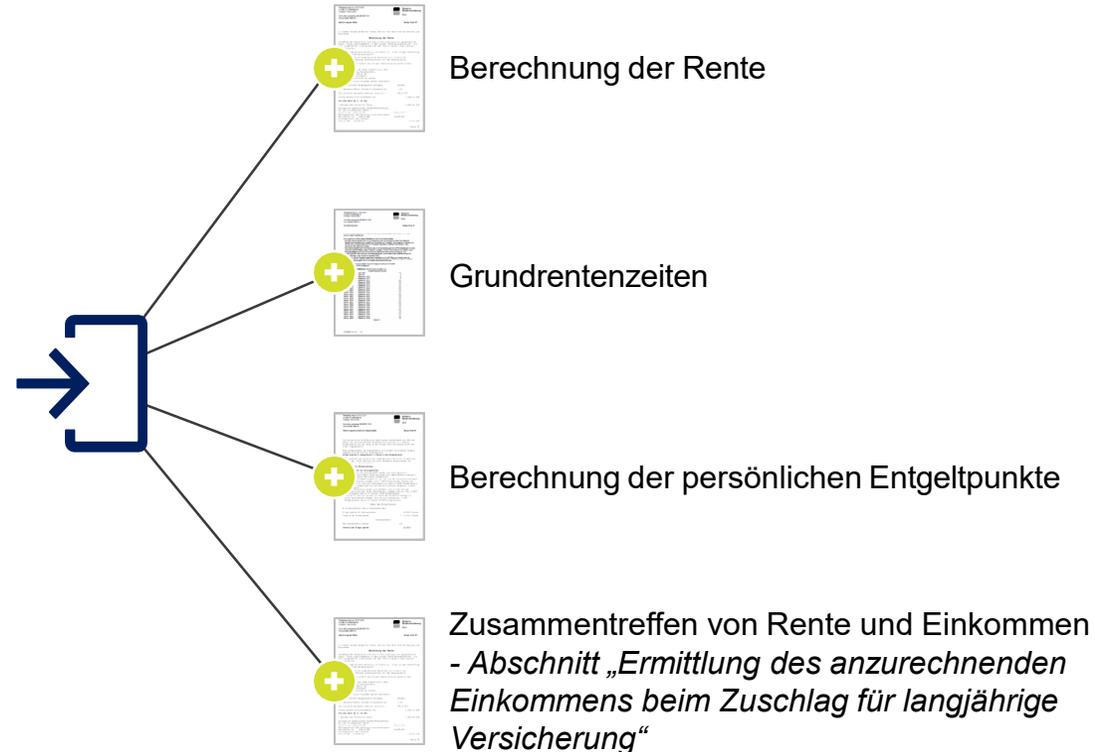
Da Sie in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind, haben Sie einen Pflegeversicherungsbeitrag aus der Rente zu zahlen, der von Ihnen allein aufzubringen ist. Diesen Beitrag leiten wir an die soziale Pflegeversicherung weiter.

Nachzahlung
Einzelheiten zur Berechnung der Nachzahlung enthält die Anlage "Berechnung der Rente".
Die Nachzahlung wird vorläufig nicht ausbezahlt. Zunächst sind Ansprüche anderer Stellen zu klären (zum Beispiel Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Träger der Sozialhilfe, Arbeitgeber, vergleichbare Stellen im Ausland, Versicherungsträger im Ausland). Sobald die Höhe der Ansprüche bekannt ist, rechnen wir die Nachzahlung ab.

Seite 03

Form C2888 - 001 - 06/21 011

Anlagen



Grundrentenzeiten im Hinblick auf den Freibetrag anderer Sozialleistungsträger

- Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden auf Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Entschädigungsrecht angerechnet.
- Wer **mindestens 33 Jahre** Grundrentenzeiten erreicht hat erhält einen (zusätzlichen) Freibetrag bei der Anrechnung seines Einkommens.
- Ein tatsächlicher Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag ist nicht erforderlich.

Zu den Grundrentenzeiten zählen insbesondere:

- Pflichtbeitragszeiten für eine **versicherte Beschäftigung / Tätigkeit**
- Pflichtbeitragszeiten aufgrund **Kindererziehung / Pflege** und Antragspflichtversicherung
- Pflichtbeitragszeiten / Anrechnungszeiten aufgrund von **Sozialleistungsbezug** (z. B. Krankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe)

nicht: Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Arbeitslosenhilfe
- **Berücksichtigungszeiten** wegen Kindererziehung und Pflege
- **Ersatzzeiten**
- Entsprechende Zeiten nach dem **EU-Recht** und nach **Sozialversicherungsabkommen**

nicht: Zeiten in den USA oder der Türkei werden aufgrund sog. Abwehrklauseln in den Abkommen nicht berücksichtigt.

Zu Grundrentenzeiten zählen insbesondere nicht

- Pflichtbeitragszeiten / Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von **Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe**
- Anrechnungszeiten wegen **Schwangerschaft/Mutterschutz, Ausbildungssuche, Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuch**
- **Zurechnungszeiten**
- **Freiwillige Beiträge**
- Wartezeitmonate aus **VAG, Rentensplitting und Zuschlägen aus geringfügiger nicht versicherungspflichtiger Beschäftigung**
- Zeiten **nach Beginn** einer Rente (Altersrente) bzw. **nach Eintritt der Erwerbsminderung** (bei Renten wegen Erwerbsminderung) für diese Rente

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

- **Nicole Gräf**
- **Deutsche Rentenversicherung Nordbayern**
- **Referat Rechtlicher Grundsatz**
- **Fachbereich Rente**
- **Tel. 0921 607- 2334**

Stand: 24.04.2024